

- [SSF Bonn 1905 e.V.](#)
- [Über uns](#)
- [Satzungen + Ordnungen](#)
- Haus- und Benutzungsordnung Hallenbad

Haus- und Benutzungsordnung Hallenbad im Sportpark Nord

1. Zweck und Aufgabe der Haus- und Benutzungsordnung

Zweck und Aufgabe dieser Benutzungsordnung sind nach § 8 der Satzung festgelegt. Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserer Schwimmsportstätte. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennen die Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an. Nichtmitglieder unterwerfen sich dieser Ordnung mit Betreten der Schwimmsportstätte.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Benutzungszeiten werden durch Aushang und in den Klubmitteilungen bekanntgegeben.
2. Zutritt zur Schwimmsportstätte haben Mitglieder nur mit gültiger Mitgliedskarte; Nichtmitglieder nur mit besonderer Erlaubnis des Vorstandes; Schulklassen und Sportgemeinschaften nur nach vertraglicher Vereinbarung.
3. Kinder unter 6 Jahren, Nichtschwimmer, Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner anfallskranke Menschen sowie Menschen mit Behinderung, soweit es deren Behinderung erfordert, können nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener die Sportstätte besuchen und benutzen. Begleitpersonen haften als Aufsichtspflichtige.
4. Zutritt ist nicht gestattet für
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden oder Hautausschläge leiden.

3. Verhalten in der Sportstätte

1. Die Straßenschuhe sind am Eingang des Bades in dafür vorgesehene Regale einzuordnen.
2.
Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in Badebekleidung gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle zulässig.
3.
Die Sportstätte ist pfleglich zu behandeln. Besucher haften für durch ihr Verhalten verursachte

Schäden.

4.

Die Damen- und Herrenumkleideräume sind für Nutzer über 14 Jahren und unter 7 Jahren bestimmt. 7 bis 14jährige Nutzer benutzen die Mädchen-, bzw. Knaben-Sammelumkleiden.

5.

Sitte und Anstand sollten durch das Verhalten der Nutzer nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Nutzer weder gefährdet noch belästigt werden.

6.

Körperreinigung in den Duschräumen vor der Benutzung der Schwimmbecken ist aus Gründen der Hygiene notwendig. Duschräume dürfen nur unbekleidet oder in Badekleidung betreten werden. Die Begleitpersonen nach Nr. 2.3 haben für die Hygiene der von ihnen begleiteten Personen Sorge zu tragen.

7.

Betreuer Trainingsbetrieb ist nur im Rahmen der Übungsstunden der Abteilungen und mit besonderer Genehmigung des Vorstandes gestattet.

8.

Kinder unter 3 Jahren dürfen nur das Lehrbecken nutzen und haben dabei wasserundurchlässige Windeln zu tragen.

9.

Bei den Schwimmkursen ist pro Kind maximal eine persönliche Begleitperson zugelassen. Sofern die Begleitperson während des Kurses im Bad bleibt, muss sie sich im Bereich des Lehrbeckens aufhalten und Badebekleidung tragen.

10. Wir können nicht gestatten:

- Lärm, lautes Singen und Pfeifen,
- Wegwerfen von Abfällen, Verpackungsmaterial und Flaschen,
- die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
- Mitbringen und Benutzung elektrischer Geräte usw.,
- das Springen von den seitlichen Beckenrändern in der Zeit, in der auf Längsbahnen geschwommen wird. Auf den Längsbahnen ist rechts zu schwimmen.
- die Nutzung der Schwimmbecken ohne oder in unsittlicher oder unhygienischer Schwimmbekleidung. Das Schwimmen in Badeshorts und anderen Shorts ist nicht erlaubt.
- dass weibliche und männliche Nutzer ohne Badekappe schwimmen, für die Benutzer des Sportbeckens und des Lehrschwimmbeckens besteht Badekappenpflicht!
- dass Nichtschwimmer das Trainingsbecken benutzen,
- Benutzung von Musikgeräten und Musikinstrumenten, Schwimmflossen, Paddles und Taucherbrillen außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten und Schwimmbahnen,
- Fotografieren oder Filmen von Nutzern ohne deren Einwilligung.

4. Haftung

1. Geld- und Wertsachen können in Schließfächern - soweit vorhanden - untergebracht werden.
2. Für abhanden gekommene Gegenstände, Bekleidungsstücke, Geld- oder Wertsachen haftet der Verein nicht.
3. Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Haus- und Benutzungsordnung, Handeln gegen die

Anweisung unserer Mitarbeiter oder durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, haftet der Verein nicht.

4. Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter verschuldet worden sind.
5. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich unseren Mitarbeitern im Bad und in der Geschäftsstelle gemeldet werden.

5. Fundgegenstände

Wir bitten, Fundgegenstände beim Schwimmmeister abzugeben.

6. Aufsicht

1. Schwimmmeister und die beauftragten Mitarbeiter sorgen im Interesse aller Besucher dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen muss gefolgt werden.
2. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und korrekt zu verhalten.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere Mitarbeiter entgegen
4. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, Besucher, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder gegebene Anordnungen nicht beachten, aus der Schwimmstätte zu weisen.
5. Bei groben Verstößen oder wenn Anordnungen des Personals wiederholt missachtet werden, kann auf Antrag ein Verfahren auf Ausschluss aus dem Klub eingeleitet werden.

7. Parkplatz

Fahrzeuge (Auto, Mofa, Fahrrad) dürfen im Bereich des Sportparks nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkplatz besteht nicht.

8. Ausnahmen

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Benutzungsordnung bedarf.

9. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde in der jetzigen Form vom Vorstand am 13.01.2020 verabschiedet und ist damit in Kraft getreten.